

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	28.02.2018	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	27.02.2018	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.03.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.03.2018	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in den Schuljahren 2017/18 bis 2019/20</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.03.02 – Zentrale Leistungen des Schulträgers 11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Förderung der schulischen Inklusion</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Haushaltsneutral, die Mittelverwendung erfolgt in Höhe der Landeszuweisung</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>Schul- und Sportausschuss, 20.06.2017, TOP 3.15, Drucksachen-Nr. 4700/2014-2020 Beirat für Behindertenfragen, 17.05.2017, TOP 11, Drucksachen-Nr. 4700/2014-2020 Beirat für Behindertenfragen, 24.01.2018, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 6096/2014-2020</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>1. Die Mittel der Inklusionspauschale für die Schuljahre 2017/18 bis 2019/20 werden wie folgt (weiter-)verwendet:</p> <p>1.1 In Höhe der Inklusionspauschale des Schuljahres 2015/16 (183.665 Euro) sind die Mittel gebunden für drei im Stellenplan verankerte Stellen „Schulsozialarbeit Inklusion“.</p> <p>1.2 Der überplanmäßige Mehrertrag der Inklusionspauschale in Höhe von 377.595 Euro gegenüber der Inklusionspauschale des Schuljahres 2016/17 soll im Umfang von ca. 180.000 Euro verwendet werden für drei weitere Stellen „Schulsozialarbeit Inklusion“. Die Verwaltung wird beauftragt, diese drei weiteren Stellen „Schulsozialarbeit Inklusion“ zum Stellenplan 2019 in die Haushaltsplanberatungen einzubringen. Um die Inklusionspauschale des Schuljahres 2017/18 zweckentsprechend verwenden zu können, wird die Verwaltung beauftragt, bereits zeitnah in 2018 die drei Stellen überplanmäßig zu besetzen. Dem Beschluss des Beirates für Behindertenfragen vom 24.01.2018 entsprechend werden die Stellen Schulen mit Gemeinsamen Lernen und OGS-Angebot im Sinne der Inklusion zugeordnet.</p>

1.3

Die vom Schul- und Sportausschuss am 20.06.2017 beschlossene Verwendung der gegenüber der Inklusionspauschale des Schuljahres 2015/16 um 188.918 Euro erhöhten Inklusionspauschale des Schuljahr 2016/17 zur Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagschulen (OGS) mit dem vorrangigen Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote und besonderer Projekte und nachrangig für den laufenden OGS-Betrieb zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand wird fortgeführt. Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt weiterhin auf Basis einer „pro-Kopf“-Pauschale je Integrationskind gem. Stichtag der aktuellen amtlichen Schulstatistik.

Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

1.4

Der verbleibende überplanmäßige Mehrertrag der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2017/18 ff. in Höhe von 197.595 Euro gegenüber der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2016/17 wird bedarfsgerecht in der OGS zur zusätzlichen Begleitung von Kindern, die neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch einen Integrationshelfer benötigen, zur Verfügung gestellt.

Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt auf Antrag und auf Basis des jeweiligen Anteils am bestehenden Gesamtbedarf.

Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

2.

Der Kämmerer wird gebeten, den Mehraufwand von 566.514 Euro für das Haushaltsjahr 2018 im Budget des Dezernats 2, Amt für Schule, in den entsprechenden Produktgruppen wie folgt nachzubewilligen:

Produktgruppe Zentrale Leistungen des Schulträgers, Produkt 11.03.02.10 – Betreuungs- und Ganztagsangebote (Inklusionsmaßnahmen OGS-Träger), SK 53180000 :	188.918 Euro
Produktgruppe Bereitstellung schulischer Einrichtungen, Kostenstelle 400 211 (Personalkosten Schulsozialarbeit Inklusion Grundschulen - OGS) :	180.000 Euro
Produktgruppe Zentrale Leistungen des Schulträgers, Produkt 11.03.02.10 – Betreuungs- und Ganztagsangebote (Systemische Inklusionshelfer für OGS), SK 53180000 :	197.595 Euro

Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag in gleicher Höhe im Budget des Dezernats 1, Amt für Finanzen und Beteiligungen, in der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft, Produkt 11.16.01.01 - Allg. Haushaltsmittel, SK 41310000.

Begründung:

Mit Erlass vom 22.12.2017, hier eingetroffen am 05.01.2018, bewilligte das Ministerium für Schule und Bildung die Inklusionspauschale für das Schuljahr 2017/18 in Höhe 750.178,96 Euro. Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen. Durch Rechtsverordnung soll für das Schuljahr 2017/18 und die beiden folgenden Schuljahre die Inklusionspauschale für das Land NRW auf 40 Mio. Euro festgesetzt werden. Die Verordnung soll zeitnah zu der Entscheidung des Landtags über die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2018 in Kraft treten, damit die Mittel am 01.02.2018 ausgezahlt werden können.

Mit Rechtskraft der Verordnung erhält die Stadt Bielefeld als Schulträger eine Rechtssicherheit über die Zuweisung der Inklusionspauschale bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 (31.07.2020).

Die Zuweisung für das Schuljahr 2017/18 ist um 377.595 Euro höher als für das Schuljahr 2016/17 (372.584 Euro) und um 566.514 Euro höher als für das Schuljahr 2015/16 (183.665 Euro).

In Höhe des für das Schuljahr 2015/16 bewilligten Betrags (183.665 Euro) sind die Mittel gebunden für

die Finanzierung von drei im Stellenplan verankerten Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in sechs weiterführenden Schulen mit Gemeinsamen Lernen.

Eine darüber hinausgehende feste Bindung von Mitteln unter rechtlichen Aspekten besteht derzeit nicht.

Der überplanmäßige Mehrertrag der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2016/17 in Höhe von 188.918 Euro gegenüber der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2015/16 wurde im Schuljahr 2016/17 aufgrund eines Beschlusses vom Schul- und Sportausschuss vom 20.06.2017 zweckentsprechend verwendet zur Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagschulen (OGS) mit dem vorrangigen Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote und besonderer Projekte und nachrangig für den laufenden OGS-Betrieb zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand (s. a. Drucksachen-Nr. 4700/2014-2020).

Die OGS-Trägerkonferenz hat am 22.12.2017 beantragt, das vom Schul- und Sportausschuss beschlossene Verfahren beizubehalten. Als Begründung hierfür erklärt die OGS-Trägerkonferenz, dass es nach Feststellung der OGS-Träger Grund- und Förderschulen gebe, an denen viele OGS-Kinder so gut wie gar nicht von ihren Eltern zu Ferienangeboten angemeldet würden. Dieses sei vor allem an Schulen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem und erhöhtem Unterstützungsbedarf und Flüchtlingskindern der Fall.

Die Verwaltung kann den Ausführungen der OGS-Trägerkonferenz folgen und schlägt deshalb vor, die vom Schul- und Sportausschuss am 20.06.2017 beschlossene Verwendung der Mittel in Höhe von 188.918 Euro zur Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagschulen (OGS) mit dem vorrangigen Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote und besonderer Projekte und nachrangig für den laufenden OGS-Betrieb zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand fortzuführen.

Der überplanmäßige Mehrertrag der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2017/18 in Höhe von 377.595 Euro gegenüber der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2016/17 soll im Umfang von ca. 180.000 Euro verwendet werden für drei weitere Stellen „Schulsozialarbeit Inklusion“.

Der Beirat für Behindertenfragen hat sich in seiner Sitzung am 24.01.2018 einstimmig für die Verwendung der drei Stellen für sozialpädagogisches Personal an Schulen mit Gemeinsamen Lernen, an denen ein OGS-Angebot besteht, ausgesprochen (Drucksachen-Nr. 6096/2014-2020). Das Amt für Schule hat im Rahmen des verwaltungsinternen Verfahrens zur Haushaltsplanaufstellung diese drei weiteren Stellen „Schulsozialarbeit Inklusion“ bereits zum Stellenplan 2019 angemeldet. Um die Inklusionspauschale des Schuljahres 2017/18 zweckentsprechend verwenden zu können, ist bereits zeitnah in 2018 eine überplanmäßige Besetzung der drei Stellen sinnvoll und notwendig.

Zur zweckentsprechenden Verwendung des verbleibenden überplanmäßigen Mehrertrags der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2017/18 in Höhe von 197.595 Euro gegenüber der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2016/17 wird vorgeschlagen, diesen Mehrertrag für die OGS zur zusätzlichen Begleitung von Kindern, die neben dem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auch einen Integrationshelfer benötigen, zu verwenden.

Der OGS-Qualitätszirkel hatte sich in seinen Sitzungen am 20.02.2017 und 27.03.2017 mit der Frage der zweckentsprechenden und sinnvollen Verwendung der (erhöhten) Inklusionspauschale des Schuljahres 2016/17 in 2017 beschäftigt. Folgende Mittelverwendungsmöglichkeiten wurden diskutiert:

1. Einheitlicher Pro-Kopf-Betrag für alle OGS-Träger je Integrationskind für die notwendigen erhöhten Personalbedarfe im Rahmen der Inklusion im laufenden OGS-Betrieb. Berechnungsbasis: alle zur OGS angemeldeten Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf unabhängig vom Vorliegen eines nach AO-SF förmlich festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zum amtlichen Bewilligungstichtag im Oktober 2016, da sich die Inklusionspauschale auf das Schuljahr 2016/17 bezieht.
2. Übernahme der Kosten von systemischen Integrationshelfern/innen an ausgewählten OGS-Schulen mit Gemeinsamen Lernen für den laufenden OGS-Betrieb. Hier müsste anhand nachvollziehbarer Kriterien entschieden werden, für welche Schulen des Gemeinsamen Lernens, möglichst unter Berücksichtigung aller Stadtbezirke, eine Finanzierung erfolgen soll, um eine möglichst gleichmäßige und gerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten.
3. Übernahme von Kosten für systemische Integrationshelfer/innen in ausgewählten Ferienangeboten als „Projektfinanzierung“. Auch hier müsste anhand nachvollziehbarer Kriterien entschieden werden, für welche Angebote eine Finanzierung erfolgen sollte, um ebenfalls die gleichmäßige und gerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Die Frage, ob besonders zuge-

schnittene Ferienangebote für I-Kinder mit Bedarf an persönlicher Assistenz geschaffen werden können, wurde kritisch diskutiert, weil solche speziellen Angebote dem Grundgedanken der Inklusion widersprechen dürften.

Sowohl die OGS-Trägerkonferenz als auch der OGS-Qualitätszirkel hatten sich für die Verwendung der (erhöhten) Inklusionspauschale des Schuljahres 2016/17 zunächst ausschließlich im Sinne der Verwendungsmöglichkeit Nr. 1 ausgesprochen. Nach Auffassung des OGS-Qualitätszirkels sollten zunächst Erfahrungen gesammelt und die weitere Entwicklung der Höhe der Inklusionspauschale in den nächsten Jahren abgewartet werden, um auf dieser Basis über eine ggf. anderweitige und evtl. differenziertere Verwendung der (erhöhten) Inklusionspauschale entscheiden zu können.

Die Verwendungsalternative 1 wird durch die Fortführung des unter 1.3 des Beschlussvorschlags genannten Verfahrens grundsätzlich erfüllt.

Die unter 1.4 vorgeschlagene Verwendung der erhöhten Inklusionspauschale des Schuljahres 2017/18 greift die vom OGS-Qualitätszirkel seinerzeit genannte Verwendungsalternative 2 auf.

Der OGS-Qualitätszirkel hat sich nochmals in seiner Sitzung am 29.01.2018 mit der Thematik beschäftigt und sich dafür ausgesprochen, die zur Verfügung stehenden Mittel bedarfsgerecht für Integrationshelfer zur Begleitung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in der OGS einzusetzen.

Integrationshelfer für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf werden im Rahmen des OGS-Betriebes nach bestehender Rechtslage nicht finanziert; eine Änderung der Gesetzeslage ist für 2020 angekündigt.

Der Beirat für Behindertenfragen hat sich mit einem am 24.01.2018 beschlossenen Antrag ebenfalls für eine Mittelverwendung im unter 1.4 vorgeschlagenen Sinne ausgesprochen, s. a. Drucksachen-Nr. 6096/2014-2020.

Zu Ziff. 2 des Beschlussvorschlags:

Bei der Inklusionspauschale handelt es sich um zweckgebundene Mittel, deren Verwendung für den vorgesehenen Zweck rechtlich verpflichtend ist und gegenüber dem Land spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erklären ist. Der nachzubewilligende Betrag im Sinne des Haushaltsrechts liegt oberhalb der Wertgrenze gem. § 8 Abs. 2 a der Haushaltssatzung (200.000 Euro) und fällt damit in die Zuständigkeit des Rates der Stadt. Der Kämmerer wird daher durch Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien gebeten, die entsprechende haushaltstechnische Umsetzung vorzunehmen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter